

Dienstanweisung

zur Nutzung der Videoüberwachungsanlage am Mahnmal
für die Opfer des Nationalsozialismus an der
Innpromenade

PASSAU

DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

§ 1

- (1) Die Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten der Stadt Passau, die mit der Bedienung der Videoüberwachungsanlage für den Bereich am Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus betraut sind. Als Bedienung der Videoüberwachungsanlage gilt hierbei jeder Vorgang, bei dem ein Beschäftigter mit der Videoüberwachungsanlage oder daraus resultierenden Aufnahmen in Berührung kommt.
- (2) Die Bedienung der Videoüberwachungsanlage setzt voraus, dass der Beschäftigte eine technische Einweisung in die Bedienung der Videoüberwachungsanlage erhalten hat. Ferner dürfen nur solche Beschäftigte die Videoüberwachungsanlage bedienen, die eine Einweisung in datenschutzrechtliche sowie straf- und bußgeldrechtliche Grundlagen erhalten haben.
- (3) Soweit in dieser Dienstanweisung von städtischen Mitarbeitern Dokumentationen gefordert sind, müssen diese auf Formularen vorgenommen werden, die im Einvernehmen zwischen dem Ordnungsamt sowie der behördlichen Datenschutzbeauftragten zu erstellen und soweit sinnvoll mit laufenden Nummern zu versehen sind.
- (4) Wo in dieser Dienstanweisung die Datenschutzbeauftragte genannt ist, handelt es sich um die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Passau im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

§ 2

- (1) Die Videoüberwachungsanlage am Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus stellt eine präventive Maßnahme zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe des Schutzes von Kulturgütern für diesen Bereich dar. Am Mahnmal befinden sich zwei Videokameras, welche gegenüberliegend an Masten montiert sind.
Die Speicherung des Videomaterials erfolgt auf einer gesicherten SD-Karte.
- (2) Die beiden Kameras werden so ausgerichtet, dass der Bereich des Mahnmals (Gedenkstein mit Blumenkränzen und eigentliches Mahnmal) abgedeckt ist. Ein genauer Lageplan über den Standort der Kameras und den überwachten Bereich wird im Internet, als Aushang am Masten und zur Einsicht im Ordnungsamt veröffentlicht.
- (3) Es erfolgt eine zeitweise Installation eines mobilen Videoüberwachungssystems um die beiden Gedenktage (09.11. Gedenktag Reichspogromnacht und 27.01. Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus) jeweils 7 Tage danach aber lediglich in den Abend- und Nachtstunden, das heißt in der Zeit von 17:00 bis 6:00 Uhr.
- (4) Die Kameras sind mit SD-Karten und einem kennwortgeschützten WLAN-Sender ausgestattet.
- (5) Die Videoüberwachung wird am Ende jedes Jahres auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft. Dazu erstellt die Datenschutzbeauftragte einen Bericht, in dem auch relevante Vorfälle der Überwachung aufgenommen werden. Der Leiter des Ordnungsamtes entscheidet sodann über den weiteren Betrieb der Videoüberwachung.

§ 3

- (1) Bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen am Mahnmal erfolgt keine Videoüberwachung. Die Beschäftigten haben sicherzustellen, dass alle Beschilderungen zur Videoüberwachung mit dem Zusatz-Schild „derzeit nicht aktiv“ behängt werden und die Videokameras mit einer entsprechenden Haube abgedeckt sind. Nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung müssen sowohl die Zusatz-Schilder als auch die Hauben wieder entfernt werden. Diese Vorgänge sind zu dokumentieren.

Das Ordnungsamt hat bei Anmeldung einer Versammlung am Mahnmal dem Versammlungsleiter mitzuteilen, dass während der geplanten Versammlung keine Videoüberwachung stattfindet. Auch die Organisatoren sonstiger Veranstaltungen sind durch die beteiligten städtischen Dienststellen darauf hinzuweisen, dass bei Veranstaltungen am Mahnmal ebenfalls keine Videoüberwachung stattfindet.

(2) Besondere Geschehnisse (beispielsweise Funktionsunfähigkeit einer Kamera, Beschädigungen von Schildern), bei denen es keines Eingreifens der Polizei bedarf, sind zu dokumentieren und dem Ordnungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Beschäftigten vor Ort sollten regelmäßig kontrollieren, ob die Beschilderung zur Videoüberwachung an den Zugängen zum überwachten Bereich vorhanden und unbeschädigt sind.

Ein Ersatzschild ist zu lagern. Im Falle einer Beschädigung eines Schildes ist dieses mit dem vorhandenen Ersatzschild auszutauschen und der Vorgang dem Ordnungsamt zwecks Nachbestellung mitzuteilen.

Ferner sind die Aushänge mit den datenschutzrechtlichen Hinweisen und dem Lageplan regelmäßig zu kontrollieren und eine eventuelle Beschädigung dem Ordnungsamt zu melden.

§ 4

(1) Ein Sichten der gespeicherten Videoaufnahmen (Anschauen der nur für 72 Stunden automatisch gespeicherten Aufnahmen) erfolgt nur, wenn ein Verdacht auf die Begehung einer Ordnungswidrigkeit und/oder einer Straftat besteht, oder wenn sonst auf gesetzlicher Grundlage eine Erlaubnis hierfür besteht. Bei der Prüfung, ob ein Verdacht besteht, können alle verfügbaren Erkenntnisquellen genutzt werden.

(2) Die Entscheidung, ob die Videoaufnahmen nach Abs. 1 gesichtet werden, erfolgt ausschließlich durch das Ordnungsamt. Sie ist durch mindestens zwei Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu treffen, die ihre Entscheidung zu begründen und zu dokumentieren haben.

Das Sichten nach Abs. 1 erfolgt durch einen oder mehrere Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Mitarbeiter der Polizei und/oder der Staatsanwaltschaft können hinzugezogen werden. Mitarbeiter des Ordnungsamtes dürfen die Videoaufnahmen lediglich auf den SD-Karten sowie auf einem nur für die zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamtes sowie des Datenschutzes freigegebenen Netzwerkordner der Stadtverwaltung für insgesamt bis zu 72 Stunden zwischenspeichern, damit auch andernorts die Entscheidung getroffen werden kann, ob es zu einer dauerhaften Speicherung im Sinne des § 5 IX kommen soll. Das Zwischenspeichern dieser Daten ebenso wie das Löschen dieser Daten, sofern es nicht zu einer dauerhaften Speicherung kommt, ist zu dokumentieren. Auf die Sicherheit des mobilen Datenträgers (SD-Karte) samt Datenmaterial ist insbesondere beim Transport zu achten. Die Daten sind nach dem Transport nach Sichtung bzw. nach Speicherung auf dem Netzwerkordner im Sinne von Satz 4 auf dem mobilen Datenträger umgehend zu löschen.

(3) Auf Ersuchen der Polizei kann im Eilfall gemäß Art. 60 II des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch die Stadt Passau ersatzweise die unverzügliche Sichtung gespeicherter Videoaufnahmen ermöglicht werden. Zuständig ist das Ordnungsamt. Ein solcher Vorfall ist entsprechend zu dokumentieren, die Datenschutzbeauftragte ist darüber zu informieren.

§ 5

(1) Die dauerhafte Speicherung der Daten (d. h. der Videoaufnahmen) mit dem Zweck, die Daten an die Polizei weiterzugeben sowie bis zum Abschluss des polizeilichen Verfahrens (bzw. sich daran anschließender staatsanwaltlicher bzw. gerichtlicher Verfahren) vorzuhalten, erfolgt nur zur Strafverfolgung. Einzelheiten

der Datenweitergabe werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 56 und Art. 60 PAG geregelt.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen können Daten von der Stadt Passau an die Polizei übermittelt werden und umgekehrt. Die Entscheidung über die Datenübermittlung von Seiten der Stadt Passau an die Polizei – gleich ob auf Ersuchen der Polizei oder ob auf Initiative der Stadt Passau – trifft das Ordnungsamt. Sofern eine Entscheidung durch das Ordnungsamt nicht getroffen werden kann, weil dort kein Mitarbeiter erreichbar ist (z. B. Wochenende, Feiertage), wird die Polizei prüfen, ob eine Beschlagnahme oder Sicherstellung nach der Strafprozessordnung in Betracht kommt. Das Ordnungsamt hat bei der Entscheidungsfindung die Datenschutzbeauftragte und ggf. das Rechtsamt mit einzubeziehen. Das Ordnungsamt hat ein solches Vorgehen zu protokollieren.

(2) Die dauerhafte Speicherung ist ebenso zulässig zur Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Bei Ordnungswidrigkeiten, die nicht von erheblicher Bedeutung im Sinne des Art. 24 IV BayDSG einzustufen sind, sind die gespeicherten Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen spätestens zwei Monate nach der Erhebung zu löschen, es sei denn, dass die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Auch bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Weitergabe der Daten an die Polizei unter Einhaltung der Vorgaben des PAG möglich. Die Prüfung der Datenweitergabe erfolgt durch das Ordnungsamt. § 7 I 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die dauerhafte Speicherung ist ferner unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 automatisiert durchzuführen in den Fällen einer vorangegangenen Einsichtnahme. Das Ordnungsamt und die Datenschutzbeauftragte haben unverzüglich im Nachgang zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer Einsichtnahme tatsächlich vorlagen. Kann dies nicht zweifelsfrei festgestellt werden, sind die Daten für einen Zeitraum von insgesamt zwei Monaten zu speichern.

(4) Eine dauerhafte Speicherung ist zulässig und soll vorgenommen werden, wenn der Verdacht besteht, dass unter Verstoß gegen die Regelungen dieser Dienstanweisung Daten erzeugt worden sind, um darauf gestützt etwaige arbeits- bzw. dienstrechtliche Schritte gegen die verantwortlichen Mitarbeiter einzuleiten bzw. einleiten zu können. Ferner wird hierdurch den von diesen Aufnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Einsichtnahme nach Abs. 8 und damit einhergehend die Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Art. 24 IV BayDSG ermöglicht.

(5) Sonstige dauerhafte Speicherungen oder Weitergaben der gespeicherten Daten sind unzulässig, sofern und soweit sie nicht explizit in dieser Dienstvereinbarung geregelt oder durch Gesetz erlaubt werden.

(6) Sämtliche Daten, die nach Maßgabe von Abs. 1-5 verarbeitet wurden, sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, soweit dem zwingende gesetzliche Aufbewahrungsfristen nicht entgegenstehen. Das Löschen ist zu dokumentieren.

(7) Personen, bei denen ein legitimes Interesse an einer Mitteilung vermutet werden kann und die nicht schon im Rahmen der Durchführung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens über die Existenz der Videoaufnahmen in Kenntnis gesetzt worden sind, sollen über die Speicherung zumindest einen Monat vor der Löschung informiert werden. Dies gilt nur, wenn die Identität dieser Personen bekannt oder leicht zu ermitteln ist, wobei die Ermittlungstätigkeit umso mehr zu intensivieren ist, als die Möglichkeit einer gemäß dieser Dienstanweisung nicht erlaubten Videoüberwachung im Raum steht. Diese Informationspflicht gilt nicht, wenn die Person eindeutig nur am Rande bzw. beiläufig aufgenommen wurde und auch keine sonstigen Gründe bekannt sind, die eine Informationspflicht in diesem Fall erforderlich machen würden.

(8) Personen, die auf dauerhaft gespeicherten Daten aufgenommen wurden, ist die Einsichtnahme im Ordnungsamt zu gewähren, wenn und solange dadurch nicht der Ermittlungserfolg in Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren gefährdet wird und/oder die Rechte Dritter dadurch

gefährdet werden, und zwar in Anwendung der hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere zur Akteneinsicht. Über die Einsichtnahme in Daten, die an die Polizei weitergeleitet wurden, entscheidet die Polizei nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen.

(9) Entscheidungen, die zu einer dauerhaften Speicherung nach den Abs. 1-5 und 7-8 führen, werden durch den Leiter des Ordnungsamts im Einvernehmen mit der Datenschutzbeauftragten getroffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister entsprechend § 2 III. Entscheidungen, wonach es nicht zu einer dauerhaften Speicherung kommt, können auch durch andere hiermit betraute Mitarbeiter des Ordnungsamtes getroffen werden.

§ 6

(1) Beschäftigte erhalten die für die in der Dienstanweisung beschriebenen Tätigkeiten notwendigen Zugangsberechtigungen (Benutzername und Passwort), soweit dies erforderlich ist.

Die Vergabe der Zugangsberechtigungen erfolgt durch die Datenschutzbeauftragte, die sich ihrerseits zur technischen Unterstützung der Mithilfe städtischer EDV-Mitarbeiter bedienen kann und im notwendigen Umfang im Einvernehmen mit der städtischen EDV auch externe Firmen zur technischen Wartung bzw. Fehlerbehebung hinzuziehen darf. Sie trägt Sorge dafür, dass Externen hierfür eingeräumte Rechte bzw. die dazugehörigen Passwörter im Anschluss daran wieder entzogen bzw. geändert werden.

(2) Sämtliche Zugangskennungen sind sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Sollten Zugangskennungen dennoch verloren gehen und/oder die Befürchtung einer Zugriffsmöglichkeit durch Dritte bestehen, ist sofort das Ordnungsamt oder die Datenschutzbeauftragte zu verständigen.

(3) Beschäftigte erhalten für den Zugang zu den SD-Karten der Kameras ein Passwort.

§ 7

(1) Über Erkenntnisse, die das Personal im Rahmen seiner Tätigkeit erlangt, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht im Sinne von Abs. 1 gilt auch gegenüber allen städtischen Kolleginnen und Kollegen. Erlaubt sind nur Meldungen über Vorfälle an die jeweils zuständigen Personen, wenn diese Meldungen konkret mit den Zielen der Videoüberwachung oder mit den sonstigen Aufgaben als städtische Bedienstete in Verbindung stehen.

(3) Etwaige Anfragen Dritter sind an das Ordnungsamt zu übermitteln, von wo aus dann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Auskunftersuchen entschieden wird. In die Entscheidungen hierüber ist im Vorfeld die Datenschutzbeauftragte einzubinden.

§ 8

(1) Die Datenschutzbeauftragte erhält jährlich mindestens einen Bericht vom Ordnungsamt über die Durchführung der Videoüberwachung. Insbesondere soll aus dem Bericht die Vorfalldokumentation und erfolgte Auslesungen und Speicherungen sowie die damit verbundenen Aufklärungserfolge ersichtlich sein. Bei groben Auffälligkeiten sind Zwischenberichte zu erstellen.

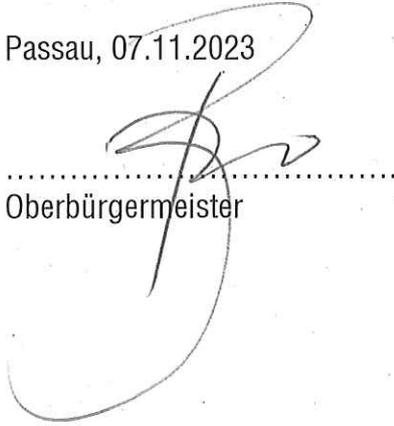
(2) Die Datenschutzbeauftragte kann zudem jederzeit die Einhaltung der Dienstvorschrift kontrollieren und selbst Anfragen an das Ordnungsamt nach Auskunft stellen.

§ 9

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 09.11.2023 in Kraft.

Passau, 07.11.2023

.....
Oberbürgermeister

A large, stylized handwritten signature in black ink is written over the dotted line and extends upwards into the date line.